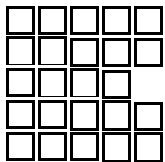


VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN TAUBENFÜTTERUNGSVERBOT

§ 1 Fütterungsverbot.....	2
§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung.....	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2



VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER EIN TAUBENFÜTTERUNGSVERBOT

vom 26. Juli 1996 i.d.F. vom 10. Dezember 2001 / In-Kraft-Treten am 01.01.2002
(Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 16 vom 01.08.1996 und
Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

1. Es ist verboten, im Stadtgebiet Erlangen verwilderte Tauben zu füttern.
2. Das fachgerechte Auslegen von Ködern wird von dem Verbot nicht erfasst.

§ 2 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Erlangen oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 16 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig verwilderte Tauben füttert oder Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze oder zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. September 1996 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Tauben füttern Köder Nistplätze Vergrämung Verbot Ordnungswidrigkeit
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]